

**Traktandum 14 / Teilrevision Prämienvverbilligungsgesetz 2027; Entwurf
Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der
Krankenversicherung / Gesundheits- und Sozialdepartement**

1.	Antragsteller/in Simon Roth Paragraf 5 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Personen, die gemeinsam besteuert werden und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.
2.	Antragsteller/in Jasmin Ursprung Paragraf 5 Abs. 2^{bis} (neu) <u>Antrag:</u> <u>Die Anspruchsberechtigung soll an das Arbeitspensum geknüpft werden. Härtefälle müssen in der Verordnung geregelt werden.</u>
3.	Antragsteller/in Simon Roth Paragraf 7 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens <u>*x* 0,00006</u> Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. <u>Dabei ist *x* so festzulegen, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton Luzern 11 Prozent des massgebenden Einkommens nicht überschreitet.</u> Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

4.	Antragsteller/in Simon Roth Paragraf 7 Abs. 1^{bis} <u>Antrag:</u> Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die <u>vollständige</u> Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2 – 6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. [..]
5.	Antragsteller/in Tobias Lang / Simon Roth Paragraf 7 Abs. 5 <u>Antrag:</u> Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Vorbehalten bleibt § 8a.
6.	Antragsteller/in Tobias Lang / Simon Roth Paragraf 7 Abs. 7 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird gestützt auf die verfügbaren Steuerdaten von Amtes wegen geprüft. Die berechtigten Personen werden über ihren Anspruch informiert und erhalten die Prämienverbilligung ohne Antragstellung ausbezahlt.</u>